



## **Kleine Anfrage Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 19.12.2022**

### **Stromausfälle in hessischen Haftanstalten**

**und**

### **Antwort**

**Minister der Justiz**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Presse berichtete, dass die Justizbehörden des Landes Vorkehrungen für den Stromausfall in Haftanstalten treffen mit dem Ziel, sowohl die Sicherheit der Anstalten als auch die Versorgung der Gefangenen aufrechtzuerhalten (Wiesbadener Kurier Stadtausgabe vom 6.12.2022; S. 4).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Besitzen derzeit sämtliche Justizvollzugsanstalten Notstromaggregate?

Frage 2. Falls unzutreffend: Wie viele Justizvollzugsanstalten besitzen derzeit keine Notstromversorgung?

Die Fragen 1. und 2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ja.

Frage 3. Für welche maximale Betriebsdauer sind die Diesel- bzw. Benzinvorräte der Notstromaggregate in den hessischen Justizvollzugsanstalten ausgelegt?

Frage 4. Welche Nennleistung besitzen die Notstromaggregate in den hessischen Justizvollzugsanstalten im Vergleich zur Nennleistung der stationären Stromversorgung (Angabe in Prozent ausreichend)?

Frage 5. Welche Anlagen und Geräte können in den hessischen Justizvollzugsanstalten mit der jeweils zur Verfügung stehenden Nennleistung der Notstromaggregate unverändert weiterbetrieben werden und welche Anlagen bzw. Geräte können nicht mehr bzw. nicht in der üblichen Weise betrieben werden (Reduzierung der Leistung, temporäre bzw. vollständige Abschaltung)?

Die Fragen 3. bis 5. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sämtliche Justizvollzugsanstalten verfügen über Diesel- bzw. Benzinvorräte, die je nach örtlichen Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalten divergieren und abhängig vom Strombedarf nachgefüllt werden können. Die Nennleistung der Notstromaggregate ist an die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalten angepasst, um eine Notstromversorgung aufrecht erhalten zu können.

In welchem Umfang Anlagen und Geräte betrieben werden können, hängt von den anstaltsspezifischen Gegebenheiten ab. Um die Aufgaben des Justizvollzuges im Fall einer Notstromversorgung möglichst weitgehend zu erfüllen, würden erforderlichenfalls der Personaleinsatzanstaltsspezifisch gesteuert und organisatorische Maßnahmen ergriffen, notfalls bis hin zu einer Verlegung von Gefangenen in andere hessische Justizvollzugsanstalten.

Frage 6. Welche Einschränkungen hinsichtlich der Versorgung mit Trinkwasser und Lebensmitteln sowie der medizinischen Versorgung können bei länger dauerndem Stromausfall in hessischen Justizvollzugsanstalten eintreten?

In den Justizvollzugsanstalten werden Trinkwasser und Lebensmittel bevorratet und regelmäßig für die Herstellung der Anstaltsverpflegung verwendet. Bei länger dauerndem Stromausfall müsste in einigen Justizvollzugsanstalten auf Kaltverpflegung umgestellt werden. Die medizinische Versorgung ist auch bei länger dauerndem Stromausfall gewährleistet.

Frage 7. Auf welche Weise wird die Wärmeversorgung in den hessischen Justizvollzugsanstalten bei einem länger andauernden Stromausfall sichergestellt?

Nach § 53 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind grundsätzlich die Gasversorgungsunternehmen zur Gewährleistung der Gasversorgung gegenüber schutzbedürftigen Kundinnen und Kunden verpflichtet. Zu dem geschützten Kundenkreis gehören auch die Justizvollzugsanstalten als sogenannte grundlegende soziale Dienste. In einzelnen Justizvollzugsanstalten besteht darüber hinaus die Möglichkeit auf noch vorhandene Heizölfeuerung umzustellen.

Zudem können in einzelnen hessischen Justizvollzugsanstalten die Heizungsanlagen im Notstrombetrieb betrieben werden.

Wiesbaden, 18. Januar 2023

**Prof. Dr. Roman Poseck**